

KOLUMBIEN

Beschluss Nr. 001558 (7. Mai 2010) zur Festlegung der Bestimmungen für die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, geregelten Gegenständen, Tieren und Erzeugnissen davon

(RESOLUCIÓN 001558 (7 MAY 2010) Por medio de la cual se dictan disposiciones para la importación y exportación de plantas, productos vegetales, artículos reglamentados, animales y sus productos)

Quelle: www.ica.gov.co, aufgerufen am 04.05.2021

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 06.01.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

BESCHLUSS Nr. 001558

(7. Mai 2010)

zur Festlegung der Bestimmungen für die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, geregelten Gegenständen, Tieren und Erzeugnissen davon

DER GENERALDIREKTOR

DES KOLUMBIANISCHEN INSTITUTS FÜR LANDWIRTSCHAFT (ICA)

...

HAT FOLGENDES BESCHLOSSEN:

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND. Festlegung der Anforderungen, die für die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, geregelten Gegenständen, Tieren und Erzeugnissen davon zu erfüllen sind.

ARTIKEL 2 – ANWENDUNGSBEREICH. Dieser Beschluss gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, geregelte Gegenstände, Tiere und Erzeugnisse davon einführen und/oder ausführen.

ARTIKEL 3 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN. Im Sinne dieses Beschlusses werden die folgenden Termini verwendet:

- 1** **Geregelter Gegenstand.** Jegliche Tiere oder Pflanzen, Erzeugnisse, Lager, Verpackungen, Beförderungsmittel, Behälter, Erde sowie Organismen, Gegenstände oder Material sonstiger Art, die Seuchen oder Schädlinge, für die gesundheitliche oder pflanzengesundheitliche Maßnahmen für nötig erachtet werden, beherbergen oder verbreiten können, insbesondere beim internationalen Transport.
- 2** **Gesundheitsbescheinigung (CIS)....**
- 3** **Pflanzen- oder Tiergesundheitszeugnis für die Ausfuhr.** Ein Dokument, das vom Amtlichen Landwirtschaftsdienst ausgestellt wird und in dem der gesundheitliche oder tiergesundheitliche Zustand einer Sendung, die gesundheitlichen oder tiergesundheitlichen Vorschriften unterliegt, bescheinigt wird.

- 4 Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr (CFN).** Amtliches Dokument, das von einem Landwirtschaftsingenieur des ICA ausgestellt wird und bescheinigt, dass die Einfuhr den festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht und keine gesundheitliche Gefahr für die Landwirtschaft des Landes darstellt.
- 5 Pflanzengesundheitliche oder tiergesundheitliche Einfuhrgenehmigung oder -bescheinigung.** Ein amtliches Dokument, das von der zuständigen Stelle des Einfuhrlandes ausgestellt wird, um den Importeur und die zuständige Stelle des Ausfuhrlandes über die pflanzen- bzw. tiergesundheitlichen Anforderungen und Bedingungen für die zur Einfuhr bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, geregelten Gegenstände, Tiere und Erzeugnisse davon zu informieren

ARTIKEL 4 – Anforderungen. Für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, geregelten Gegenständen, Tieren und Erzeugnissen davon fordert das ICA:

1. Ein Pflanzen- oder Tiergesundheitszeugnis für die Ausfuhr, das vom Ursprungsland ausgestellt wurde, oder für die Wiederausfuhr, das von den Behörden des Herkunftslandes ausgestellt wurde, wenn die Ausfuhr aus einem anderen als dem Ursprungsland erfolgt.
2. Pflanzengesundheitliche oder tiergesundheitliche Einfuhrbescheinigung, die vom ICA vor dem Versenden der Ware ausgestellt wurde.
3. Die Ergebnisse gegebenenfalls durchgeführter Labortests.
4. Gegebenenfalls ein Impfnachweis für Tiere.
5. Andere Dokumente nach der Art des Erzeugnisses.

ABSATZ. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Erzeugnisse, die durch geltende Vorschriften davon ausgenommen sind.

ARTIKEL 5 – Einfuhren. Für die Ausstellung einer pflanzengesundheitlichen oder tiergesundheitlichen Einfuhrbescheinigung ist beim ICA ein Antrag zu stellen, der innerhalb von höchstens vier (4) Arbeitstagen wie folgt zu bescheiden ist:

1. Ausstellung der beantragten pflanzengesundheitlichen oder tiergesundheitlichen Bescheinigung, die nur für eine Sendung gilt und eine Gültigkeit von neunzig (90) Kalendertagen gerechnet ab Ausstellungsdatum hat.

Je nach pflanzen- oder tiergesundheitlicher Gefahr, die von der Ware ausgeht, kann die Bescheinigung auf schriftlichen Antrag des Interessenten einmal verlängert werden; dafür wird eine neue Bescheinigung ausgestellt, die die vorherige ersetzt.

2. Ablehnung des Antrags, sofern er die Bearbeitungsanforderungen nicht erfüllt oder fehlerhaft ist.
3. Benachrichtigung des Interessenten über die Notwendigkeit, dass eine vorherige Studie zur Risikoanalyse bezüglich der Einfuhr oder ein anderes erforderliches Vorverfahren durchzuführen ist.

ARTIKEL 6 – Kontrolle und Inspektion. Bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, geregelten Gegenständen, Tieren und Erzeugnissen davon führt das ICA an der in der pflanzengesundheitlichen oder tiergesundheitlichen Einfuhrbescheinigung genehmigten Einfuhrstelle folgende Maßnahmen durch:

1. Dokumentkontrolle für die Einfuhr.
2. Physische Kontrolle der Pflanzenerzeugnisse, Tiere oder Erzeugnisse davon.
3. Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung (CIS) bzw. des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Einfuhr (CFN).

ABSATZ 1. Das Kolumbianische Institut für Landwirtschaft behält sich das Recht vor, die Einfuhr zu genehmigen oder abzulehnen und die erforderlichen gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen, Tieren und Erzeugnissen davon anzuordnen, sofern es die Ausstellungsdaten des Pflanzen- bzw. Tiergesundheitszeugnisses für die Ausfuhr, das vom Ursprungsland ausgestellt wurde, und den gesundheitlichen bzw. pflanzengesundheitlichen Zustand derselben kontrolliert hat.

ARTIKEL 7 – Pflanzen- oder Tiergesundheitszeugnis für die Ausfuhr...

ARTIKEL 8 – Amtliche Kontrolle. Es obliegt dem Kolumbianischen Institut für Landwirtschaft ICA, die Einhaltung der Bedingungen und Anforderungen in der pflanzen- bzw. tiergesundheitslichen Einfuhrbescheinigung festzustellen.

Ebenso übt es die pflanzengesundheitliche bzw. tiergesundheitsliche Kontrolle der zur Einfuhr bestimmten, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, geregelten Gegenstände, Tiere und Erzeugnisse davon sowie der Beförderungsmittel für den internationalen Transport, der Lagerorte in Häfen, Flughäfen, Landgrenzstellen, bei der Post, von Gepäck und Koffern, die in das Land gebracht werden, und des Binnenzolls aus und kann nach eigenem Ermessen gesundheitliche bzw. pflanzengesundheitliche Maßnahmen anordnen, sofern ein Verdacht auf Schädlinge bzw. Seuchen besteht, die die Landwirtschaft gefährden können.

ARTIKEL 9 – Sanktionen. Stellt das Kolumbianische Institut für Landwirtschaft (ICA) fest, dass die Bestimmungen dieses Beschlusses sowie die gesundheitlichen Vorschriften Kolumbiens bzw. der Andengemeinschaft nicht eingehalten werden, so unterrichtet es das Gemeinschaftsland bzw. das Drittland über die Nichteinhaltung der Einfuhranforderungen und ordnet unbeschadet der gemäß den Bestimmungen des Dekrets 1840 von 1994 Kapitel X geltenden Sanktionen die in den Vorschriften der Andengemeinschaft vorgesehenen Maßnahmen an.

ARTIKEL 10 – Registrierung. Dieser Beschluss wird in das Subregionale Register der gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Vorschriften der Andengemeinschaft eingetragen.

ARTIKEL 11 – MELDUNG. Der Inhalt dieses Beschlusses wird der Welthandelsorganisation WTO mitgeteilt.

ARTIKEL 12 – AUFHEBUNG. Dieser Beschluss hebt die Beschlüsse des ICA 1317 von 2007 und 3336 von 2004 ... auf.

ARTIKEL 13 – GÜLTIGKEIT. Dieser Beschluss gilt für die Mitgliedsländer der Andengemeinschaft ab dem Datum seiner Eintragung in das subregionale Register und für Drittländer ab dem Datum seiner Veröffentlichung in Kolumbien.

BEKANTGEMACHT UND VERABSCHIEDET

Geschehen zu Bogota, den 7. Mai 2010

....